



Stadt Zwiesel

Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung der Stadt Zwiesel (GS-FES)

in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung

**Gebührensatzung
zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der
Stadt Zwiesel
(GS-FES)**

Vom 07.12.1995
Zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom
17. Dezember 2021

**§ 1
Gebührenerhebung**

¹Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

**§ 2
Beseitigungsgebühr**

(1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken in der Sammelkläranlage angeliefert werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) ¹Die Gebühr beträgt

- a) 1,89 € pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Gruben und
- b) 37,80 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

(3) ¹Die Gebühr beträgt für die Anlieferung von Abwasser aus Grundstücken außerhalb des Stadtgebiets von Zwiesel, soweit mit der jeweiligen Gemeinde keine Zweckvereinbarung über die Anlieferung besteht,

- a) 2,08 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Gruben und
- b) 41,58 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

**§ 3
Gebührenzuschläge**

¹Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

**§ 4
Entstehen der Gebührenschuld**

¹Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung von Räumgut.

**§ 5
Gebührensschuldner**

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 6
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

¹Die Beseitigungsgebühr wird für jede Anlieferung berechnet. ²Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7
Pflichten der Gebührenschuldner**

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 8
Inkrafttreten**

gegenstandslos.¹⁾

geändert durch Satzung vom 08. November 2004
geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2006
geändert durch Satzung vom 06. Oktober 2011
geändert durch Satzung vom 30. November 2012
geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2015
geändert durch Satzung vom 19. Juli 2017
geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2021

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1995. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen